

Hauptamt
09.01.2023
Az.: 082.42

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Maier		
und	Hauptamtsleiterin Bammert		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	13.03.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.03.2023	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Wahl der Vertrauenspersonen für den
Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtsbezirks Albstadt

Beschlussvorschlag:

1. In die Vorschlagsliste für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtsbezirks Albstadt wird Rainer Pfersich aufgenommen.
2. In die Vorschlagsliste für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtsbezirks Albstadt wird Roland Gross aufgenommen.

A. Griener

Kosten/€			
Produkt		Sachkonto	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtsbezirks Albstadt

A Problem:

Derzeit wird die Wahl der Schöffenwahlausschüsse in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken vorbereitet. Dieser Ausschuss entscheidet über etwaige Einsprüche gegen die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und wählt diese für die nächsten 5 Geschäftsjahre. Dem Schöffenwahlausschuss gehören der Richter des Amtsgerichtes, der Landrat sowie weitere 7 Vertrauenspersonen als Beisitzer an. Der Kreistag, als letzte Instanz, hat aus den durch die Kreisgemeinden vorgeschlagenen Personen die Vertrauenspersonen sowie Stellvertreter zu wählen.

B Verfahren:

Vom Landratsamt wurde das Bürgermeisteramt aufgefordert **eine männliche Person** zur Übernahme der Aufgabe **als Vertrauensperson**, sowie **ein männliche Person** als **stellvertretende Vertrauensperson** im Schöffenwahlausschuss vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Personen ist darauf zu achten, dass nur solche aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz (GG) sind (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz-GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33, 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind ebenfalls nicht vorzuschlagen.

C Vorschlag:

Wesentlicher Gesichtspunkt für den Vorschlag durch den Gemeinderat ist, dass dieser durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen bietet.

Herr Rainer Pfersich (Vertrauensperson) und Herr Roland Gross (stellvertretende Vertrauensperson) haben sich im Vorfeld dankenswerter Weise bereit erklärt das Amt im Schöffenwahlausschuss zu übernehmen.

Weitere Vorschläge durch den Gemeinderat werden gerne angenommen.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderäte (9) erforderlich. Entsprechend der Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg ist die richtige Form der Beschlussfassung die Wahl entsprechend § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung (GemO), wobei die vom GVG geforderte Mehrheit zu berücksichtigen ist.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.